

## Entfristung aus dem Vertretungspool

Obwohl den Bezirksregierungen und Schulämtern des Landes Nordrhein-Westfalen bewusst ist, dass befristete Verträge für den Vertretungspool unwirksam befristet sind, werden derartige Verträge unverändert in einer Vielzahl abgeschlossen. Offensichtlich kalkuliert das Land Nordrhein-Westfalen damit, dass für viele Lehrkräfte die Hemmschwelle, das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber zu verklagen, zu hoch ist. Wird nicht geklagt, hat das Land sein Ziel erreicht. Wird geklagt, muss eine „Regelung gefunden werden“.

So geschehen vor einem Arbeitsgericht im Münsterland:

Nachdem die durch uns vertretene Klägerin zahlreiche Verträge mit einem Schulamt im Bereich des Münsterlandes geschlossen hatte – es gab unterschiedliche Befristungsgründe –, wurde der letzte Vertrag mit einer Laufzeit von zwei Jahren unter Ausklammerung der Sommerferien für den Vertretungspool geschlossen. Im Arbeitsvertrag wurde vorformuliert: „Die Befristung ist sachlich begründet wegen des Gesamtvertretungsbedarfs im Bereich des Schulamtes für den Kreis ... . Der Bedarf wird durch alternierende Vertretungstätigkeiten der Lehrkraft abgedeckt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Ausführungsverordnung zu § 5 SchFG).“

Vor dem zuständigen Arbeitsgericht ist Entfristungsklage erhoben worden mit dem Ziel, dass festgestellt wird, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der Befristung beendet wird, und das Land zur Weiterbeschäftigung verurteilt wird.

Das Schulamt hat in der Sache argumentiert und vorgetragen, dass es unterschiedliche Vertretungsbedarfe gäbe. So seien Abwesenheiten, bedingt durch Elternzeiten und Beurlaubungen aus familienpolitischen Gründen kalkulierbar. Kurzfristige Ausfälle durch Erkrankungen seien nicht kalkulierbar. Dann sei es sinnvoll, dass Lehrkräfte in einen Vertretungspool eingestellt werden und je nach Bedarf bei der Erkrankung von Stammarbeitskräften eingesetzt werden. Dies sei eine vernünftige Regelung und müsse von der Rechtsprechung anerkannt werden.

Die Bezirksregierung sah die Gefahr, dass ein Urteil zugunsten der klagenden Lehrkraft und zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen gefällt wird, welches dann „die Runde innerhalb der Lehrerschaft zieht“. Sie hat das Verfahren an sich gezogen und sich im Vergleichswege „bereit erklärt“, die Klägerin auf unbestimmte Dauer weiterzubeschäftigen.